

VOLLMACHT

Den Rechtsanwälten von

Reith Neumahr Leisle Rechtsanwälte PartmbB, Leitzstraße 45, 70469 Stuttgart

- je einzeln -

wird hiermit **in Sachen**

wegen

Vollmacht erteilt

- zur Prozessführung in Zivilsachen (u.a. nach §§ 81 ff. ZPO) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
- zur Prozessführung in Arbeitsgerichtssachen (§ 11 ArbGG) einschließlich der Befugnis zur Erhebung und Zurücknahme von Widerklagen;
- zur Vertretung und Verteidigung in Strafsachen und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie (für den Fall der Abwesenheit) zur Vertretung nach § 411 Abs. 2 StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 a Abs. 2 StPO, zur Stellung von Straf- und anderen nach der Strafprozessordnung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren;
- zur Vertretung in sonstigen Verfahren und bei außergerichtlichen Verhandlungen aller Art;
- zur Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und zur Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (z.B. Kündigungen);
- zur Vertretung in Verfahren auf allen Gebieten des Verwaltungsrechts (§ 14 VwVfG, § 68 VwGO);
- zur Vertretung in Verfahren auf allen Gebieten des Steuerrechts (§§ 80, 123 AO, § 62 FGO);
- zur Vertretung in allen sozialrechtlichen Streitigkeiten (§ 13 SGB X, § 73 SGG).

Die Vollmacht gilt für alle Instanzen und erstreckt sich auch auf Neben- und Folgeverfahren aller Art (z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzungs-, Zwangsvollstreckungs-, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfahren sowie Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners). Sie umfasst insbesondere die Befugnis, Zustellungen zu bewirken und entgegenzunehmen, Rechtsmittel einzulegen, zurückzunehmen oder auf sie zu verzichten, den Rechtsstreit oder außergerichtliche Verhandlungen durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis zu erledigen, Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere auch den Streitgegenstand und die von dem Gegner, von der Justizkasse oder von sonstigen Stellen zu erstattenden Beträge entgegenzunehmen sowie Akteneinsicht zu nehmen.

Die Vollmacht umfasst auch die Befugnis, die Vollmacht ganz oder teilweise auf andere zu übertragen (**Untervollmacht**).

(Ort/Datum)

(Unterschrift)